



Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Herrn
Dietmar Mieth
Alter Dorfring 22
04509 Delitzsch
OT Zschepen

Landratsamt

Dezernat: Umweltdezernat
Amt: Umweltamt Sachgebiet Abfallwirtschaft
Datum: 15.02.2010
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 5
Bearbeiter: Olaf Giese
Zimmer: 1.17
Telefon: 03421/779340 oder 01715597834
Telefax: 03421/779500
E-Mail*: olaf.giese@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Husarenpark 19
04860 Torgau

Information zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Nordsachsen - Entsorgungsgebiet Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 25.03.2009 sowie zur Abfallgebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen - Entsorgungsgebiet Delitzsch (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 25.03.2009 und zum Widerspruchsverfahren

Sehr geehrter Herr Mieth,

leider liegt uns Ihr Widerspruch gegen den Abfallgebührenbescheid des Landratsamtes Nordsachsen - Entsorgungsgebiet Delitzsch für das Jahr 2009 nicht vor. Wenn Sie Ihren Widerspruch nach unserem Informationsschreiben weiterhin aufrecht erhalten möchten, so bitten wir Sie, uns diesen nochmals zu senden. Für die verspätete Beantwortung möchten wir uns entschuldigen (Krankheitsfälle).

Ihre, im Telefonat vom 11.02.2010 geäußerte Rechtsauffassung, dass eine unterbliebene europaweite Vergabe der abfallwirtschaftlichen Leistungen zur Folge hat, dass die Gebührensätze und die darauf beruhenden Bestimmungen in der Abfallgebührensatzung nichtig sind, teilen wir nicht. In den Hinweisen zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 31. August 2004 (siehe Anlage), wird unter Textnummer 10.1.3 ausgeführt, dass sofern die vereinbarte Vergütung nicht im Wettbewerb zustande gekommen ist, auch eine Kostenschätzung oder auf eine andere geeignete Weise nachzuweisen ist, dass die Vergütung im Vergleich zu den bei eigener Erledigung der Aufgaben entstehenden Kosten angemessen ist.

Grundlage der durch den Kreistag legitimierten Abfallgebührensatzung des Landkreises Nordsachsen - Entsorgungsgebiet Delitzsch, ist eine Gebührenkalkulation, auf der Grundlage der von der Verwaltung geprüften Kostenschätzungen der beauftragten Dritten.

Gemäß Abfallgebührensatzung vom 25.03.2009 erhebt der Landkreis als Gegenleistung für das Benutzen und Vorhalten der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet des Altkreises Delitzsch Abfallgebühren. Jeder Eigentümer/Gewerbetreibende, der einen Hauptwohnsitz/Gewerbebetrieb im Landkreis Nordsachsen angemeldet hat und bei dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu überlassen sind, ist verpflichtet seine/seinen Wohnung/Gewerbebetrieb an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), ebenso ist er berechtigt, den Anschluss an diese Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

Gemäß § 2 Abs. 1 AGS bestimmt sich die Abfallfestgebühr nach der Anzahl der Einwohner, die beim zuständigen Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnung auf dem Grundstück gemeldet sind.

Landratsamt Nordsachsen

Bankverbindung

Internet

Hauptsitz:

Sparkasse Leipzig

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17

info@lra-nordsachsen.de

Schlossstraße 27

BLZ: 860 555 92

BIC: WELADE8LXXX

www.landratsamt-nordsachsen.de

04860 Torgau

KTO: 221 001 7117



Die Erhebung der Abfallfestgebühr dient entsprechend § 1 AGS der Deckung der Kosten und Aufwendungen für die öffentlich-rechtliche Abfallwirtschaft des Landkreises. Es werden abfallwirtschaftliche Leistungen, wie Sperrmüllsammmlung, Entsorgung von Pappe und Papier, Schadstoffsammmlung, Entsorgung von Baum- und Heckenschnitt, Schrottentsorgung, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung erbracht.

Auch in den Fällen, bei denen die Leistung nicht oder nur geringfügig in Anspruch genommen worden ist, ist die Veranlagung zur Abfallfestgebühr rechtmäßig (Urteil Bundesverfassungsgericht Az.: AR 3444/07). Bei den abfallwirtschaftlichen Leistungen handelt es sich um eine Vorhalteleistung, ob eine Nutzung erfolgt oder nicht, ist dabei unerheblich (Urteil OVG Bautzen Az.: 5 B515/98). Eine Nutzung erfolgt bereits, wenn das Grundstück an die öffentlich - rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen ist (Urteil VG Freiburg vom 11.10.2007 - 4K 1038/06).

Bitte beachten Sie nachfolgende Informationen zum Widerspruchsverfahren (Urteil Az.: 7 K 2000/96):

Beim Widerspruchsverfahren, dem Vorverfahren vor einem gerichtlichen Verfahren, handelt es sich um ein Verfahren in der ersten Stufe des Rechtsschutzes. Seinem Wesen nach ist das Widerspruchsverfahren somit ein kostenpflichtiges „verwaltungsgerichtliches Vorverfahren“, es findet die Selbstkontrolle der Verwaltung und die Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit statt.

Die zuständige Behörde (Landkreis Nordsachsen) würde Ihrem „Widerspruch“ nicht abhelfen und müsste einen Widerspruchsbescheid erlassen. In diesem Bescheid erfolgt nach § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Festsetzung der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens, gemäß Kostensatzung des Landkreises Nordsachsens.

Bitte verstehen Sie meine Ausführungen als Information. Viele Bürger konnten durch diese Information Kosten vermeiden, da sie kein Klageverfahren anstrebten, sondern lediglich ihren Unmut über die Abfallgebühren zum Ausdruck bringen wollten.

Im Gebührenrecht hat ein Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der VwGO keine aufschiebende Wirkung, d. h., die Abfallfestgebühr muss bis zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung trotzdem gezahlt werden.

Sollten Sie vor dem Verwaltungsgericht klagen wollen ist ein Widerspruchsbescheid notwendig. Bitte veranlassen Sie diese kostenpflichtige Amtshandlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nach Zugang dieses Informationsschreibens (Dreitagesfiktion).

Wenn Sie nicht klagen möchten, ist mit diesem Ihnen vorliegenden Informationsschreiben, Ihr „Widerspruch“ bearbeitet.

Der Unterzeichnende steht Ihnen bei weiteren Fragen gerne auch telefonisch zur Verfügung. Das Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen sowie das Internet bieten unter www.landkreis-nordsachsen.de weitere Informationsmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Giese
amt. SGL